



## Bescheinigung zur Praxishygiene

Name: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_

### **Verhütung übertragbarer Krankheiten; Vollzug der Hygiene-Verordnung vom 11.08.1987 in der derzeit gültigen Fassung**

Wer, ohne Arzt oder Zahnarzt zu sein, Tätigkeiten ausübt, bei denen durch Geräte oder Instrumente Erreger einer durch Blut übertragbaren Krankheit im Sinn des § 2 Nr. 3 des Infektionsschutzgesetzes, vor allem Erreger von AIDS und Virushepatitis B übertragen werden können, unterliegt dieser Verordnung.

Das gilt insbesondere für das berufs- oder gewerbsmäßige Rasieren, für das Ausüben der Maniküre und Pediküre, für das Tätowieren, Piercen, Ohrlochstechen sowie für die Akupunktur.

Bestätigung:

- Obengenannte Tätigkeiten werden in meiner Praxis nicht ausgeübt
- Obengenannte Tätigkeiten werden in meiner Praxis ausgeübt

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

Für Rückfragen stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung Tel. 08031/392-6004 oder auch persönlich im Staatlichen Gesundheitsamt, Prinzregentenstraße 19, 83022 Rosenheim